

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 20/6118 –**

**Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer
elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen
und an weitere europarechtliche Anforderungen**

A. Problem

Die Bundesregierung möchte mittels der von ihr beschlossenen gegenständlichen Rechtsverordnung das nationale Vergaberecht an europäische Vorgaben anpassen – zum einen in Bezug auf neue elektronische Standardformulare („eForms“) für Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, zum anderen zur Begegnung von zwei Vorwürfen aus einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

Die Ermächtigungsgrundlage der Rechtsverordnung räumt dem Bundestag die Kompetenz ein, die Verordnung innerhalb bestimmter Frist durch Beschluss zu ändern oder aufzuheben.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, auf die Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/6118 zu
verzichten.

Berlin, den 19. April 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Sebastian Roloff
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Sebastian Roloff

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6118** wurde am 31. März 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit der Bitte, dem Plenum den Bericht bis spätestens 26. April 2023 vorzulegen, an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele.

Zum einen soll das nationale Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte angepasst werden an die ab dem 25. Oktober 2023 unmittelbar anwendbare Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“). Die vorgelegte Rechtsverordnung dient der Änderung bereits bestehender Rechtsverordnungen im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich, im Einzelnen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sieht neue elektronische Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern mittels unterschiedlich zu kombinierender Datenfelder je nach Bekanntmachung gemäß Tabelle 1 und 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung vor. Die Felder sind zum Teil verpflichtend und zum Teil als freiwillige Felder ausgestaltet und können an den nationalen Bedarf des jeweiligen Mitgliedstaates angepasst werden. Kernregelung der gegenständlichen Rechtsverordnung ist der neue § 10a VgV, auf die andere beschlossene Neuregelungen in weiteren Vergabeverordnungen oftmals verweisen. Die Norm verpflichtet zur Erstellung von Bekanntmachungen gemäß dem neuen eForms-Standard. Über die zwingend umzusetzenden EU-Vorgaben hinaus erklärt die Vorschrift auch einige auf europarechtlicher Ebene freiwillig bleibende Datenfelder im Bereich der strategischen Beschaffung als verpflichtend.

Zum anderen reagiert die vorgelegte Verordnung mit der Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 46 SektVO auf Vorwürfe der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 hinsichtlich der aus Kommissionssicht mangelnden Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien aus 2014. Damit solle ein laut Bundesregierung wahrscheinliches Unterliegen vor dem Europäischen Gerichtshof vermieden werden.

Gemäß der Ermächtigungsgrundlage der vorgelegten Rechtsverordnung, § 113 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), hat der Bundestag innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Verordnung die Kompetenz, diese durch Beschluss zu ändern oder abzulehnen, § 113 Satz 5 und 7 GWB. Die Verordnung ging am 22. März 2023 beim Bundestag ein.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Rechtsausschuss** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6118 in seiner 52. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt einstimmig, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6118 in seiner 47. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6118 in seiner 36. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/6118 in seiner 35. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung zu verzichten.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/6118 am 29. März 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goals Nummer 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 20/6118 in seiner 41. Sitzung am 19. April 2023 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** wies in Bezug auf die in der Verordnung vorgenommene Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV auf gegenteilige Rechtsauffassungen von Architekten- und Ingenieurskammern hin. Verbände wie Kommunen würden davon ausgehen, dass der Wegfall der Norm zu erheblichem Mehraufwand führen würde, da hierdurch der Schwellenwert leichter erreicht werde, der europaweite Vergaben notwendig mache.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die Anpassung an die EU-Durchführungsverordnung sei als ein Fortschritt hin zum digitalen Staat zu begrüßen. Sie thematisierte allerdings ebenfalls kritische Stellungnahmen zum Verordnungsvorhaben, konkret zur weiteren Nutzbarkeit mehrerer unterschiedlicher Plattformen neben dem neu geschaffenen zentralen Bekanntmachungsportal oder zur Nichterfassung von Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Fraktion trug zudem hinsichtlich bestehender Sorgen von Architekten und Planungsbüros vor, dass durch die Einführung der Verordnung mehr Generalunternehmer für Ausschreibungen in Frage kämen und dies die bisherige Struktur der Architektur- und Planungsbranche gefährden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass mit der Verordnung für Rechtsklarheit gesorgt werde, der zu streichende § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV sei eine rein deklaratorische Regelung. Sie begrüße das deeskalierende Signal, das die Verordnung im Rahmen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens INFR(2018)2272 an die Europäische Kommission sende. Es sei nicht primär Aufgabe der Gerichte, sondern des Gesetz- beziehungsweise hier des Verordnungsgebers, europäisches Recht umzusetzen. Dafür stünden die Koalitionsfraktionen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, es sei vernünftig, mit der Verordnung auf das Vertragsverletzungsverfahren, das schon seit der vorgehenden Wahlperiode anhängig sei, zu reagieren. Auch sie thematisierte, dass die von der

Bundesregierung vorgelegte Verordnung die Nutzung der eForms für unterhalb der EU-Schwellenwerte liegende Ausschreibungen nicht vorsehe. Zudem seien im Vergaberecht die Vereinfachung, die Beschleunigung und die Digitalisierung wichtige Anliegen.

Die **Fraktion der AfD** thematisierte den Beitrag des eForms-Vorhabens zu nachhaltigem Konsum und nachhaltigen Produktionsmustern. Zudem sprach sie einen etwaigen personellen Mehrbedarf beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichnete die Verordnung grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung. Auch sie hob die genannten Einwände von Architekten und Planern hervor.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** betonte, dass der Verordnung ein langwieriger Prozess sowohl in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als auch in Diskussion mit Stakeholdern, wie Berufsverbänden oder kommunale Spitzenverbänden, vorangegangen sei. Man sei für die Praxis bemüht, mit vielen Hinweisen und Hilfestellungen die Auswirkungen des Wegfalls der Regelung so gering wie möglich zu halten. Letztere könne man noch nicht genau abschätzen. Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV verstoße gegen geltendes Europarecht wie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die Chancen auf ein Obsiegen im Vertragsverletzungsverfahren INFR(2018)2272 seien entsprechend sehr gering. Bundesländer und Kommunen sollten ihre bisher genutzten und bewährten Ausschreibungsplattformen weiter nutzen können. In Zukunft sei aber eine weitere schrittweise Zentralisierung wie Digitalisierung wünschenswert, auch in Bezug auf Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte. Beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat entstehe kein personeller Mehrbedarf, da dort wenige bis gar keine Planungsleistungen vergeben würden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, auf eine Ablehnung oder Änderung der Verordnung auf Drucksache 20/6118 zu verzichten.

Berlin, den 19. April 2023

Sebastian Roloff
Berichterstatter

